Art. 61—65 Text der Verfassung

keit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfor dert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Artikel 61

- (1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zu sammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.
- (2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Aus künften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforder lichen Informationen zu erteilen.
- (3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 62

- (1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.
- (2) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen.
- (3) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberu fen, wenn die Volkskammer darüber Beschlu β gefa β t hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.
- (4) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 63

- (1) Die Volkskammer ist beschlu β fähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeord neten anwesend ist.
- (2) Die Volkskammer fa β t ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsän dernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Ab geordneten zustimmen.

Artikel 64

- (1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschlu β statt.
- (2) Ein solcher Beschlu β bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.
- (3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muβ deren Neuwahl stattfinden.

Artikel 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse